

57/
144,45



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

5. Januar 1982

Nr. 29

LUTERBACH: Erweiterung der Industriezone I, östlich der
Schiessanlage/Erschliessungsplan Nordstrasse

Die Einwohnergemeinde Luterbach unterbreitet dem Regierungsrat die Erweiterung der Industriezone I (Schaffner AG) östlich der Schiessanlage sowie den dazugehörigen Erschliessungsplan Nordstrasse zur Genehmigung.

Die neu in die Industriezone überführte Fläche ist nach kant. Richtplan in einem Gebiet ohne spezielle Schutz- oder Nutzungszuweisung (übriges Gemeindegebiet). Die Gemeinde hat die Absicht, die eingezonte Fläche gegen den angrenzenden Schiessbetrieb durch Abschirmungsmassnahmen zu schützen. Im rechtsgültigen Zonenplan ist die Abgrenzung der angrenzenden bestehenden Industriezone aus Gründen des Uferschutzes 20 m vom Aareufer entfernt festgelegt. Sinn- gemäss gilt dieselbe Regelung auch für das neu eingezonte Industrieareal, wo ebenfalls ein Abstand von 20 m eingehalten werden muss. Die vorliegende Einzonung ist weder rechtswidrig noch offensichtlich unzweckmässig und wird deshalb genehmigt.

Die Erschliessung des eingezonten Industriegebietes erfolgt über eine neue Strasse (Nordstrasse) und wird in einem separaten Erschliessungsplan geregelt.

Die öffentliche Auflage der beiden obenerwähnten Pläne erfolgte in der Zeit vom 10. September bis 9. Oktober 1981. In dieser Zeit gingen keine Einsprachen ein, so dass der Gemeinderat die Pläne am 19. Oktober 1981 genehmigen konnte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgendes zu bemerken:

Im Erschliessungsplan Nordstrasse sind grösstenteils keine Baulinien vorhanden. Es gilt demnach der Minimalabstand gegenüber öffentlichen Verkehrsanlagen von 5 m (§ 46 KBR). Ausserhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Erschliessungsplanes gilt entlang der Zuchwilstrasse ein Baulinienabstand von 10 m (gemäss rechts-gültigem Erschliessungsplan (RRB Nr. 3534 vom 22.6.1979)). Die Industriezonenerweiterung mit der Erschliessung Nordstrasse liegt teilweise im Einzugsbereich der Grundwasserschutzzone (RRB Nr. 1478 vom 25.3.1980). Diesbezüglich erforderliche Auflagen sind zu berücksichtigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Erweiterung der Industriezone I östlich der Schiessanlage der Einwohnergemeinde Luterbach und der dazugehörige Erschliessungsplan Nordstrasse werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Luterbach wird eingeladen, dem kant. Amt für Raumplanung bis zum 1. März 1982 noch 3 Pläne der Industriezonenerweiterung und noch 2 Erschliessungspläne Nordstrasse zuzustellen. Sämtliche Pläne sind mit

dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen. Je ein Exemplar ist auf Leinwand aufzuziehen.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.-- Kto. 2010-230
Publikationskosten: Fr. 18.-- Kto. 2030-300
Fr. 168.-- (Staatskanzlei Nr. 5) KK
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G...


Bau-Departement (2) Ca
Hochbauamt (2)
Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Planausschnitt KRP
Rechtsdienst Bau-Departement
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn
Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan
(folgen später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan
Industriezonenerweiterung (folgt später)
Ammannamt der EG, 4708 Luterbach, Belastung im KK
EINSCHREIBEN
Baukommission der EG, 4708 Luterbach, mit je 1 gen. Plan
(folgen später)
Ingenieurbüro Emch und Berger, Schöngrünstr. 25, 4500 Solothurn
Beauftragter für Natur- und Heimatschutz
Planungskommission der EG, 4708 Luterbach

Amtsblatt Publikation:

Die Erweiterung der Industriezone I östlich der Schiessanlage der Einwohnergemeinde Luterbach und der dazugehörige Erschliessungsplan Nordstrasse werden genehmigt.

